ten des EWG-Vertrags bestanden — erheben, wenn die erhobenen Zölle oder Abgaben zum einen den Erfordernissen ihrer Entwicklung und Industrialisierung entsprechen oder der Finanzierung ihres Haushalts dienen und wenn zum anderen die Festlegung oder Änderung solcher Zölle oder Abgaben nicht zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Diskriminierung zwischen den Einfuhren aus den einzelnen Mitgliedstaaten führt; außerdem ist die in Artikel 133 Absatz 3 Unterabsatz 2 erwähnte Verpflichtung zur Herabsetzung zu beachten.

Die durch diese Bestimmung vorgesehene schrittweise Herabsetzung der bei Inkrafttreten des EWG-Vertrags bestehenden Zölle und Abgaben auf den Stand der Sätze, die für die Einfuhr von Erzeugnissen aus dem Mitgliedstaat gelten, mit dem das betreffende Land oder Hoheitsgebiet besondere Beziehungen unterhält, war mit der Anwendung des Beschlusses 64/349 erreicht. Seitdem ist in bezug auf diese Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung jede Diskriminierung zwischen den Einfuhren aus den einzelnen Mitgliedstaaten verboten.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-260/90 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Der für den Rechtsstreit maßgebliche rechtliche Rahmen*

Artikel 133 EWG-Vertrag hat folgenden Wortlaut:

„1. ...

2. In jedem Land und Hoheitsgebiet werden die Zölle bei der Einfuhr von Waren aus den Mitgliedstaaten und den anderen Ländern und Hoheitsgebieten nach Maßgabe der Artikel 12, 13, 14, 15 und 17 schrittweise abgeschafft.

3. Die Länder und Hoheitsgebiete können jedoch Zölle erheben, die den Erfordernissen ihrer Entwicklung und Industrialisierung entsprechen oder als Finanzzölle der Finanzierung ihres Haushalts dienen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Zölle werden schrittweise auf den Stand der Sätze gesenkt, die für die Einfuhr von Waren aus dem Mitgliedstaat gelten, mit dem das entsprechende Land oder Hoheitsgebiet besondere Beziehungen unterhält. Hinsichtlich dieser Herabsetzung beziehen sich die Hun-

* Verfahrenssprache: Französisch.

dertsätze und die Zeitfolge, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, auf den Unterschied zwischen den Zollsätzen für Waren aus dem Mitgliedstaat, der mit dem betreffenden Land oder Hoheitsgebiet besondere Beziehungen unterhält, und den Zollsätzen, die für die gleichen Waren bei ihrer Einfuhr aus den anderen Staaten der Gemeinschaft in das einführende Land oder Hoheitsgebiet gelten.

4. Absatz 2 gilt nicht für die Länder und Hoheitsgebiete, die aufgrund besonderer internationaler Verpflichtungen bereits bei Inkrafttreten dieses Vertrages einen nichtdiskriminierenden Zolltarif anwenden.

5. Die Festlegung oder Änderung der Zollsätze für Waren, die in die Länder und Hoheitsgebiete eingeführt werden, darf weder rechtlich noch tatsächlich zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Diskriminierung zwischen den Einfuhren aus den einzelnen Mitgliedstaaten führen."

Artikel 74 des Beschlusses 86/283/EWG des Rates vom 30. Juni 1986 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (im folgenden: Beschluß) bestimmt:

„1. Die zuständigen Behörden eines Landes oder Gebiets können für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft oder den anderen Ländern und Gebieten Zölle oder mengenmäßige Beschränkungen einführen oder beibehalten, soweit sie dies im Hinblick auf die derzeitigen Erfordernisse der Entwicklung des Landes oder Gebiets für notwendig erachten.

2. a) Die von den Ländern und Gebieten gegenüber der Gemeinschaft angewandte Handelsregelung darf weder zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten führen noch weniger günstig als die durch Meistbegünstigung eingeräumte Behandlung sein.

b) Buchstabe a) hindert ein Land oder Gebiet nicht, auf bestimmte andere Länder oder Gebiete oder auf andere Entwicklungsländer eine günstigere Regelung anzuwenden als auf die Gemeinschaft."

2. *Die Vorgeschichte des Rechtsstreits*

Herr Bernard Leplat, der Kläger des Ausgangsverfahrens, führte am 26. Juli 1988 einen aus der Bundesrepublik Deutschland stammenden Wagen der Marke Mercedes in das Hoheitsgebiet Französisch-Polynesien ein. Bei der Einfuhr mußte er — als Einfuhrsteuer, als neue Solidaritätsabgabe für den sozialen Schutz, als Hafengebühr und als Statistikgebühr — mehrere Beträge entrichten. Insgesamt handelt es sich um 1 143 525 CFP.

Herr Leplat beantragte beim Tribunal de paix Papeete, das Hoheitsgebiet Französisch-Polynesien zur Rückzahlung dieser Summe und zur Zahlung von Zinsen zu verurteilen. Zur Begründung machte er geltend, diese Abgaben und Gebühren stellten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhr-

zölle dar, die von Artikel 133 EWG-Vertrag erfaßt würden. Nach Ansicht von Herrn Leplat ergibt sich aus diesem Artikel, daß die Behörden des Hoheitsgebiets zumindest verpflichtet gewesen seien, diese Abgaben auf die Höhe der Abgaben, die bei Inkrafttreten des Vertrages im Handelsverkehr zwischen Frankreich und Französisch-Polynesien anwendbar gewesen seien, herabzusetzen. Aus Frankreich stammende Waren hätten damals aber zollfrei nach Polynesien eingeführt werden können. Außerdem machte er geltend, die Erhebung der streitigen Abgaben könne nicht auf Artikel 74 des erwähnten Ratsbeschlusses 86/283 gestützt werden, denn dieser Beschluß stelle eine unzulässige Abänderung der in Artikel 133 enthaltenen Vorschrift dar.

Das Gericht von Papeete war der Ansicht, daß die Entscheidung des Rechtsstreits zum einen von der Auslegung des Artikels 133 EWG-Vertrag abhänge und zum anderen von der Gültigkeit der im Ratsbeschluß 86/283 enthaltenen einschlägigen Vorschriften. Es hat deshalb das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1) Gelten die Bestimmungen des Artikels 133 Absätze 2 und 3 des Vertrages vom 25. März 1957 für Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie Zölle?

2) Falls diese Frage bejaht wird: Können die mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete solche Abgaben bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erheben?

3) Falls diese Frage bejaht wird: Welche Verpflichtungen ergeben sich für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete aus dem in Artikel 133 Absatz 3 des Vertrages genannten Ziel der Senkung der Zölle?

4) Für den Fall der Verneinung: Sind die Beschlüsse des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die diese ermächtigen, Zölle auf aus der Gemeinschaft eingeführte Erzeugnisse beizubehalten oder einzuführen, insbesondere Artikel 74 des Beschlusses 86/283 vom 30. Juni 1986, im Hinblick auf die Artikel 133 und 136 des Vertrages gültig?

Das Urteil des Tribunal de paix Papeete ist am 27. August 1990 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben schriftliche Erklärungen eingereicht der Rat der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Jürgen Huber, Berater im Juristischen Dienst, als Bevollmächtigten, am 19. November 1990, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch die Rechtsberater Marie-José Jonczy und Hans Peter Hartvig als Bevollmächtigte, am 23. November 1990, das Königreich der Niederlande, vertreten durch B. R. Bot, Generalsekretär im Außenministerium, am 26. November 1990, die Französische Republik, vertreten durch Philippe Pouzoulet, stellvertretender Direktor in der Direktion für Rechtsangelegenheiten des Außenministeriums, als Bevollmächtigten, und Claude Chavance als stellvertretenden Bevollmächtigten, am 27. November 1990, das Vereinigte Königreich, vertreten durch Barrister M. Derrick Wyatt und H. A. Kaya als Bevollmächtigten, am 4. Dezember 1990 sowie

das autonome Hoheitsgebiet Französisch-Polynesien, vertreten durch den Präsidenten seiner Regierung, Alexandre Leontieff, und Rechtsanwalt Jean-Paul Levy, zugelassen bei der Cour d'appel Paris, am 27. Dezember 1990.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

Zur Zuständigkeit des Gerichtshofes nach Artikel 177 EWG-Vertrag

Die Beteiligten, die schriftliche Erklärungen abgegeben haben, befassen sich — mit Ausnahme von Französisch-Polynesien — zunächst mit der Frage, ob der Gerichtshof im vorliegenden Fall gemäß Artikel 177 des Vertrages eine Entscheidung erlassen kann. Die *Französische Republik* und die *Kommission* sind der Ansicht, daß dies zu bejahen sei, während die Regierung des *Vereinigten Königreichs* auf dem Standpunkt steht, der Gerichtshof habe sich mit der Begründung für unzuständig zu erklären, daß das vorlegende Gericht kein Gericht eines Mitgliedstaats sei. Das *Königreich der Niederlande* und der *Rat* sehen ausdrücklich davon ab, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Alle diese Beteiligten räumen aber ein, daß diese Frage schon in den verbundenen Rechtssachen C-100/89 und C-101/89, Kaeffer und Procacci/Frankreich, aufgeworfen worden sei, zu denen das Urteil des Gerichtshofes allerdings noch nicht ergangen war, als die Erklärungen in der vorliegenden Sache abgegeben wurden (vgl. Urteil vom 12. Dezember 1990, Slg. 1990, I-4647).

Werden von Artikel 133 Abgaben mit zollgleicher Wirkung erfaßt?

— Die erste vom vorlegenden Gericht gestellte Frage

Französisch-Polynesien ist der Ansicht, daß Artikel 133 nicht nur für Zölle im eigentlichen Sinne gelte, sondern auch für Abgaben mit gleicher Wirkung. Dieser Artikel schreibe nämlich im einzelnen vor, daß die Zölle nach Maßgabe der Artikel 12, 13, 14, 15 und 17 abgeschafft würden. Da die zuletzt genannten Artikel sich auf die schrittweise Beseitigung aller Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung bezögen, sei Artikel 133 des Vertrages mit seiner Bezugnahme auf die Zölle so zu verstehen, daß er auch Abgaben mit gleicher Wirkung erfasse. Eine andere Auslegung würde diesem Artikel seine Wirksamkeit nehmen, denn es könnte dem Zoll eine andere Bezeichnung gegeben werden, damit seine Erhebung zulässig wäre.

Die *niederländische Regierung* räumt zwar ein, daß in Artikel 133 nur von Zöllen die Rede sei; sie meint aber, diese Vorschrift würde ihre Wirksamkeit verlieren, wenn das Gebot der Abschaffung der Zölle und die Möglichkeit, Zölle zu erheben, nicht auch für Abgaben mit gleicher Wirkung Geltung hätten. Sie verweist dazu auf die Assoziierungsregelung, die sich im Vierten Teil des Vertrages findet. Aus Artikel 132 Absatz 1 insbesondere ergebe sich, daß die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (im folgenden: ÜLHG), was die Einfuhren aus der Gemeinschaft anbelange, zur Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung verpflichtet seien. Diese nichtdiskriminierende

Behandlung müsse sich nach den wirtschaftlichen Beziehungen richten, die zwischen dem fraglichen Land oder Hoheitsgebiet und dem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beständen, mit dem besondere Beziehungen unterhalten würden. Eine einengende Auslegung des Zollbegriffs hätte nach Auffassung der niederländischen Regierung zur Folge, daß durch diskriminierende Abgaben mit gleicher Wirkung der mit Artikel 133 verfolgte Zweck beeinträchtigt würde, auf den Märkten der ÜLHG für Erzeugnisse des Mutterlandes, Erzeugnisse anderer Mitgliedstaaten und Erzeugnisse anderer ÜLHG gleiche Handelsbedingungen zu schaffen.

Auch das System der in Artikel 133 enthaltenen Regelung gibt nach Ansicht der niederländischen Regierung Anhaltspunkte für eine Bejahung der ersten Frage. Der Wortlaut des Artikels 133 Absatz 2, nämlich die Bezugnahme auf die Artikel 12 bis 17, lege die Annahme nahe, daß man nicht nur an die Zeitfolge für die Abschaffung der Zölle gedacht, sondern auch den sachlichen Anwendungsbereich der zu beseitigenden Abgaben im Auge gehabt habe. Während die für die Abschaffung geltende Zeitfolge in Artikel 14 festgelegt sei, machten die Artikel 12 und 13 klar, daß sich die „Stillhalte"-Verpflichtung und das Gebot der Abschaffung auch auf die Abgaben mit gleicher Wirkung erstreckten.

Schließlich nimmt die niederländische Regierung auf die Anwendung der in Artikel 133 enthaltenen Vorschriften Bezug, zu der gemäß Artikel 136 Beschlüsse ergangen seien. Diese Beschlüsse beschränkten sich nicht auf Zölle, sondern erfaßten auch Abgaben mit gleicher Wirkung, namentlich soweit es sich um die Abschaffung der beim Grenzübergang zu zahlenden Abgaben und die Zollregelung handele.

Nach alledem hält die niederländische Regierung dafür, daß die erste vorgelegte Frage bejaht werden könnte.

Die *französische Regierung* weist darauf hin, daß sich zwar Artikel 133 nur auf Zölle beziehe, daß er aber auch auf die Vorschriften der Artikel 12 bis 17 des Vertrages verweise, nach denen auch die Abgaben mit gleicher Wirkung abzuschaffen seien. Soweit es sich um bei der Einfuhr in die ÜLHG erhobene Abgaben handele, gelte der Grundsatz der Nichtdiskriminierung also auch für Abgaben mit gleicher Wirkung. Wenn dem nicht so wäre, würde Artikel 133 im übrigen seine Wirksamkeit verlieren.

Das *Vereinigte Königreich* macht geltend, die genannten Bestimmungen erfaßten ausschließlich Zölle, nicht aber Abgaben mit gleicher Wirkung. Es verweist dazu auf die Schlußanträge des Generalanwalts Roemer in der Rechtssache 26/69, Kommission/Frankreich (Slg. 1970, 565). Artikel 133 des Vertrages sei nach Ansicht des Generalanwalts zu entnehmen, „daß es nur um die Abschaffung der Einfuhrzölle geht, daß also nicht einmal Abgaben mit zollgleicher Wirkung erfaßt werden".

Diese Auslegung wird nach Auffassung des Vereinigten Königreichs auch durch die folgenden Überlegungen bekräftigt. Zunächst einmal sehe Artikel 133 Absatz 3 vor, daß die Herabsetzung der Zölle nach Maßgabe der Hundertsätze und der Zeitfolge vorgenommen werde, die der Vertrag vorsehe. Diese Formulierung habe nur einen Sinn, soweit es sich um regelrechte Zölle handele,

keinesfalls aber in bezug auf Abgaben mit gleicher Wirkung. Ferner bestimme Artikel 70 des erwähnten Ratsbeschlusses 86/283, daß Waren mit Ursprung in den ÜLHG frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen seien. Es wäre aber unnötig, die Abgaben gleicher Wirkung zu erwähnen, wenn sie von dem Begriff der Zölle erfaßt würden. Umgekehrt erlaube Artikel 74 den ÜLHG unter bestimmten Bedingungen, Zölle beizubehalten oder einzuführen; er spreche aber nicht von Abgaben gleicher Wirkung. Daraus folgt nach Ansicht des Vereinigten Königreichs, daß sich Artikel 133 des Vertrages und Artikel 74 des erwähnten Beschlusses ausschließlich auf Zölle im eigentlichen Sinne bezögen.

Die *Kommission* hebt zunächst insbesondere hervor, daß die allgemeinen Vorschriften des Vertrages und des abgeleiteten Rechts nicht für die ÜLHG gälten; für sie sei nur die besondere, auf den Artikeln 131 bis 136 des Vertrages beruhende Regelung maßgeblich. Diese für fünf Jahre geschaffene Regelung sei durch mehrere Beschlüsse fortgeführt worden, zuletzt durch den Ratsbeschluß vom 30. Juni 1986, der im vorliegenden Fall von Bedeutung sei. Was die anzuwendende Handelsregelung angehe, so sehe Artikel 132 zum einen vor, daß die Mitgliedstaaten auf ihren Handelsverkehr mit den ÜLHG das System anwendeten, das sie aufgrund dieses Vertrages untereinander anwendeten, und er bestimme andererseits, daß jedes ÜLHG auf seinen Handelsverkehr mit den Mitgliedstaaten und den anderen ÜLHG das System anwende, das es auf den europäischen Staat anwende, mit dem es besondere Beziehungen unterhalte. Der Vertrag sehe im übrigen nicht vor, daß der Gemeinsame Zolltarif von den ÜLHG angewandt werde; wenn er gleichwohl in einigen ÜLHG gelte, so handele es sich um eine rein interne Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats.

Zu der ersten gestellten Frage ist die Kommission der Ansicht, daß Artikel 133 Abgaben mit gleicher Wirkung nicht erfasse. Zunächst einmal sei wichtig, daß Artikel 133 ausdrücklich nur von den Zöllen spreche und daß der Vertrag, wenn er Abgaben mit gleicher Wirkung erfassen wolle, dies ausdrücklich tue. Insofern sei nicht entscheidend, daß in Artikel 133 Absatz 2 auf die Artikel 12 ff. verwiesen werde, denn es lasse sich durchaus annehmen, daß diese Verweisung nur gelte, soweit der Anwendungsbereich des Artikels 133 reiche.

Ferner lasse sich Artikel 132 kein Argument entnehmen, das für eine weite Auslegung des Artikels 133 spreche. In diesem Artikel werde klar unterschieden zwischen Einfuhren von aus den ÜLHG stammenden Erzeugnissen in die Gemeinschaft und Einfuhren von Erzeugnissen der Mitgliedstaaten in die ÜLHG. Bezüglich der Einfuhren in die ÜLHG gehe es in Artikel 132 darum, Diskriminierungen zwischen den Mitgliedstaaten auszuschließen; er mache aber klar, daß der Vertrag nicht unbedingt darauf aus sei, Gegenseitigkeit hinsichtlich der Verpflichtungen der ÜLHG und der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten herzustellen. Dies sei vereinbar mit dem mit der Assoziierung verfolgten Ziel, nämlich die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der ÜLHG zu fördern. Dies erkläre, warum Artikel 133 Absatz 3 den ÜLHG erlaube, Zölle zu erheben, die den Erfordernissen ihrer Entwicklung entsprächen, und dies zeige, daß die Vertragsautoren absichtlich in Artikel 133 von der Behandlung von Abgaben mit gleicher Wirkung abgesehen hätten.

Die Kommission folgert daraus, daß Artikel 133 die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle nicht erfasse, sie räumt allerdings ein, daß dies theoretisch dazu führen könnte, daß die ÜLHG mit der Einführung von Ab-

gaben mit gleicher Wirkung die Folgen vereiteln könnten, die mit der Abschaffung der Zölle angestrebt würden.

Können die ÜLHG bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Abgaben erheben?

— *Die zweite und die dritte Frage*

Das *autonome Hoheitsgebiet Französisch-Polynesien* macht geltend, aus Artikel 133 Absätze 3 und 5 folge, daß die streitigen Abgaben erhoben werden könnten, vorausgesetzt, es würden so Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten nicht gegenüber solchen aus Frankreich benachteiligt. Insofern sei wichtig, daß Abgaben bei der Einfuhr nach Polynesien sowohl auf Erzeugnisse aus dem Mutterland als auch auf solche Erzeugnisse erhoben würden, die aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stammten.

Nach Ansicht der *niederländischen Regierung* hätten die fraglichen Zölle spätestens zum Ende der Übergangszeit abgeschafft werden müssen, und sie hätten außerdem nicht wieder eingeführt werden dürfen. Artikel 133 Absatz 3 weiche jedoch von dem in Absatz 2 enthaltenen Grundsatz ab. Ob es notwendig sei, von der in Absatz 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, habe in erster Linie die Verwaltung des betreffenden Landes oder Hoheitsgebiets zu beurteilen; bei der Überprüfung durch den Gerichtshof könne es allenfalls darum gehen, einige Kriterien oder objektive Leitlinien zu umschreiben, die für die ordnungsgemäße Ausübung der genannten Befugnis gälten. Bei ihrer Ausübung seien die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete außerdem gehalten, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen dem Mutterland und den anderen Mitgliedstaaten zu beachten.

Zu der dritten Frage macht die niederländische Regierung geltend, nach dem Wortlaut des Vertrages sei klar, daß nach Ablauf der Übergangszeit Abgaben und Steuern ohne Diskriminierung zugunsten des Mutterlandes erhoben werden müßten. Der Bezugsrahmen für die Höhe der möglicherweise noch erhobenen Abgaben müsse die für Einfuhren aus dem Mutterland geltende Abgabenhöhe sein. Im vorliegenden Fall ergebe sich aus dem Vorabentscheidungsersuchen, daß bei der Einfuhr von Waren, die aus dem französischen Zollgebiet stammten, in Französisch-Polynesien bei Inkrafttreten des Vertrages keine Abgaben erhoben worden seien. Wenn dies zutreffe, sei im vorliegenden Fall die Erhebung von Abgaben bei der Einfuhr eines Personenwagens aus der Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig gewesen.

Nach Ansicht der *französischen Regierung* ist die in Artikel 133 vorgesehene ständige Abweichung vom Grundsatz der Gegenseitigkeit im Verhältnis zwischen den ÜLHG und den Mitgliedstaaten der EWG gerechtfertigt, weil der Unterentwicklung der ÜLHG Rechnung getragen werden müsse. Gleichwohl hält die französische Regierung dafür, daß bei der Anwendung dieser abweichenden Regelung die bei der Einfuhr in die ÜLHG erhobenen Abgaben dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen Mitgliedstaaten, wie er in diesem Artikel formuliert worden sei, entsprechen müsse. Insofern sei die in Französisch-Polynesien geltende Zollregelung vollkommen in Einklang mit den einschlägigen Vertragsvorschriften, denn sie bringe keinerlei Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten mit sich.

Das *Vereinigte Königreich* weist darauf hin, daß auf die zweite und die dritte vorgelegte Frage nicht einzugehen sei, wenn der Gerichtshof auf die erste Frage, wie vom Vereinigten Königreich empfohlen, antworte. Sollte der Gerichtshof der Ansicht des Vereinigten Königreichs nicht folgen, so ergebe sich aber aus Artikel 132, daß ein ÜLHG auf Einfuhren aus den Mitgliedstaaten und den anderen ÜLHG die gleiche Regelung anzuwenden habe wie auf Einfuhren aus dem Mitgliedstaat, mit dem es besondere Beziehungen unterhalte. Nach Auffassung des Vereinigten Königreichs ergibt sich aus Artikel 133 Absatz 3 die Verpflichtung der ÜLHG, dafür zu sorgen, daß bei Ablauf der Übergangszeit die auf Einfuhren aus Mitgliedstaaten und anderen ÜLHG erhobenen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle der Höhe der Abgaben angepaßt würden, die für Einfuhren aus dem Mitgliedstaat gälten, mit dem das ÜLHG besondere Beziehungen unterhalte.

Das Vereinigte Königreich fügt schließlich noch hinzu, es könne, weil es an klaren und genauen Hinweisen zu der für die Abgaben mit gleicher Wirkung geltenden Rechtslage fehle, nicht angenommen werden, daß eine aus Artikel 133 herzuleitende Verpflichtung Rechte einzelner begründen könnte, die die Gerichte der ÜLHG zu schützen hätten.

Nach Ansicht der *Kommission* ergibt sich aus Artikel 133, daß die ÜLHG Zölle beibehalten könnten, die bei Inkrafttreten des Vertrages bestanden hätten und deren Erhebung nach den in Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Kriterien gerechtfertigt gewesen sei, wenn diese Abgaben gegenüber den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft schrittweise bis auf die Höhe der Abgaben herabgesetzt würden, die bei der Einfuhr der gleichen Erzeugnisse aus dem Mitgliedstaat angewandt würden, mit dem das ÜLHG besondere Beziehungen unterhalte. Die ÜLHG können nach Meinung der Kommission außerdem neue Zölle einführen oder bestehende ändern, wenn sie den erwähnten Zielen entsprächen und nicht zu Diskriminierungen zwischen den Einfuhren aus den verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft führten.

Die Gültigkeit von Artikel 74 des Beschlusses 86/283 des Rates vom 30. Juni 1986

— *Vierte Frage*

Nach Ansicht des *autonomen Hoheitsgebiets Französisch-Polynesien* führt der streitige Artikel keineswegs zu einer Änderung von Artikel 133 EWG-Vertrag. Artikel 133 Absatz 5 des Vertrages bestimme nämlich, daß die Festlegung oder Änderung der Zollsätze für Waren, die in die Länder und Hoheitsgebiete eingeführt würden, nicht zu einer Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten der EWG führen dürfe. Das Wort „Festlegung" lasse mittelbar die Einführung neuer Zölle und neuer Abgaben mit gleicher Wirkung zu. Der streitige Artikel habe also, indem er die Beibehaltung und die Festlegung solcher Abgaben erlaube, die Vertragsvorschriften nicht verletzt.

Die *niederländische Regierung* erklärt, Artikel 74 könne nur den Zweck verfolgen, die Einzelheiten der im Vierten Teil des Vertrages enthaltenen Assoziierungsregelung zu verdeutlichen und zu entwickeln. Folglich sei Artikel 74 im Lichte des von Artikel 133, namentlich von seinen Absätzen 2 und 3, verfolgten Ziels und gemäß der Tragweite dieser Vorschrift anzuwenden und auszulegen. Zu dem letzten Punkt verweist die niederländische Regierung auf die von ihr für richtig gehaltene Auslegung dieser Bestimmungen, die sie in Beantwortung der zweiten und der dritten Frage dargelegt hat.

Die *französische Regierung* macht geltend, gegen die Argumentation des Klägers des Ausgangsverfahrens, der zufolge Artikel 74 in unzulässiger Weise Artikel 133 des Vertrages abändere, spreche der Wortlaut des Artikels 133 Absatz 5, in dem ausdrücklich von der Einführung neuer Abgaben oder Steuern die Rede sei. Sie erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß der Beschluß 86/283 des Rates, in dem sich der streitige Artikel finde, gemäß Artikel 136 Absatz 2 des Vertrages ergangen sei. Der Beschluß sei nach vier vom Rat aufgrund dieser Vorschrift bereits erlassenen Beschlüssen ergangen, um das sich auf die Assoziierung der ÜLHG beziehende Durchführungsabkommen zu erneuern. Nach Ansicht der französischen Regierung ist aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen zu schließen, daß sie einer im Rat einstimmig für richtig gehaltenen Auslegung des Artikels 133 des Vertrages entsprächen, nach der die ÜLHG das Recht hätten, unter den im Vertrag festgelegten Bedingungen Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung zu erheben.

Bezüglich der Frage, ob der Rat die Vorschriften des Artikels 136 Absatz 2 beachtet hat, erinnert die französische Regierung daran, daß die Assoziierung der ÜLHG gemäß Artikel 131 in erster Linie die Möglichkeit schaffen solle, den Interessen der Einwohner dieser Länder und Gebiete zu dienen. Der Rat habe also Artikel 133 des Vertrages zu berücksichtigen, wenn er gemäß Arikel 136 Absatz 2 Assoziierungsbeschlüsse fasse. Nach Auffassung der französischen Regierung hat der Rat bei Festlegung des streitigen Artikels den EWG-Vertrag in vollem Umfang beachtet.

Nach Ansicht des *Vereinigten Königreichs* ist Artikel 74 mit Artikel 133 des Vertrages vereinbar. In erster Linie werde der Standpunkt, die ÜLHG könnten Zölle einführen und aufrechterhalten, durch den Wortlaut des Artikels 133 untermauert, in dem unter anderem von der Festlegung von Zöllen die Rede sei. Zum anderen bezwecke Artikel 133, obgleich er eine Entwicklung in Abschnitten zur Gleichbehandlung hin vorsehe, nicht, die Zölle auf der Höhe einzufrieren, die sie bei Ablauf der Übergangszeit gehabt hätten. Folglich sei anzunehmen, daß Artikel 74 des Beschlusses 86/283 mit den Artikeln 133 und 136 des Vertrages vereinbar sei.

Der *Rat* erinnert daran, daß sich der Beschluß, dessen Gültigkeit angezweifelt werde, auf Artikel 136 Absatz 2 des Vertrages stütze. Danach lege der Rat aufgrund der erzielten Ergebnisse und der Grundsätze des Vertrages die Bestimmungen für einen neuen Zeitabschnitt fest. In den Artikeln 132 und 133 seien die allgemeinen Grundsätze umschrieben, nach denen der Rat seine Beschlüsse zu fassen habe. Nach Ansicht des Rates haben diese Artikel unbegrenzte Geltung und sind von ihm auch zu beachten, wenn er Beschlüsse gemäß Artikel 136 fasse. Bei der Abwägung der verschiedenen zu beachtenden Elemente habe der Rat einen Ermessensspielraum, soweit er nur das vorrangige Ziel, nämlich die Förderung der Interessen und der Entwicklung der ÜLHG, beachte.

Was die Frage der Gültigkeit des Artikels 74 anbelangt, so weist der Rat darauf hin, daß die ÜLHG gemäß Artikel 133 unter bestimmten Bedingungen Zölle erheben könnten. Nach seiner Meinung bedeutet die Wendung „können erheben" nichts anderes als „können beibehalten oder erheben". Diese Auslegung ergebe sich namentlich aus Absatz 5 von Artikel 133, in dem von der „Festlegung oder Änderung" der Zollsätze

gesprochen werde. Da die Festlegung die Einführung neuer Zollsätze betreffe, folge daraus, daß auch der Begriff „erheben" so zu verstehen sei, daß er die Möglichkeit der Festsetzung neuer Zollsätze einschließe.

Nach Ansicht des Rates folgt aber aus Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5 von Artikel 133, daß jede mittelbare oder unmittelbare Diskriminierung zwischen den Einfuhren aus den einzelnen Mitgliedstaaten untersagt sei. Dies gelte sowohl für bei Inkrafttreten des Vertrages bestehende Zölle als auch für danach neu eingeführte Zölle. Insofern umfaßt nach Ansicht des Rates die Wendung „aus den einzelnen Mitgliedstaaten" alle Mitgliedstaaten, also auch die, mit denen die ÜLHG besondere Beziehungen unterhielten.

Abschließend unterstreicht der Rat, er könne aufgrund von Artikel 133 gemäß Artikel 136 Absatz 2 Bestimmungen erlassen, nach denen die ÜLHG die Möglichkeit hätten, bestehende Zollsätze beizubehalten oder neue Zollsätze einzuführen, die sie im Interesse ihrer Entwicklung für notwendig hielten, vorausgesetzt, daß es dabei zu keiner Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten komme, zu denen auch der Staat zu rechnen sei, mit denen das betreffende ÜLHG besondere Beziehungen unterhalte.

Die *Kommission* vergleicht den Wortlaut des Artikels 133 des Vertrages mit dem des Artikels 74 des streitigen Beschlusses. Sie hebt hervor, letzterem zufolge dürfe die Handelsregelung nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft führen, und sie folgert daraus, daß die in Artikel 74 des Beschlusses enthaltene Regelung, auch wenn sie sich in ihrem Wortlaut und durch die Einführung bestimmter, die Beziehungen zu dritten Ländern betreffender Elemente ein wenig von Artikel 133 entferne, im wesentlichen dem entspreche, was sich aus der Anwendung des Artikels 133 des Vertrages ergebe.

Nehme man an, daß sich die in dem streitigen Artikel enthaltene Regelung von der des Artikels 133 unterscheide, so könne eine solche Regelung doch im Hinblick auf Artikel 136 des Vertrages als gültig angesehen werden, weil dem Rat danach ein Ermessensspielraum „aufgrund der erzielten Ergebnisse und der Grundsätze dieses Vertrages" zustehe. Auch wenn die besonderen Vorschriften des Vierten Teils des Vertrages ihre grundsätzliche Geltung behielten, sei doch nicht zu übersehen, daß die zu Beginn vorgesehenen Assoziierungsregelungen lediglich eine Mindestregelung zugunsten der ÜLHG darstellten, die spätere Verbesserungen nach Maßgabe der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der ÜLHG nicht ausschlössen, wenn so dem Ziel dieser Assoziierung, wie es im Vertrag vorgesehen sei, besser gedient werde.

Insgesamt ist es nach Ansicht der Kommission für die Beachtung der Vertragsvorschriften entscheidend, daß die für jedes ÜLHG geltende Regelung in ihrer Gesamtheit, was die verfolgten Ziele angehe, vorteilhafter sei als die anfangs vorgesehene. Soweit nach den Vorschriften des Ratsbeschlusses den ÜLHG für die Erhebung von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung ein größerer Ermessensspielraum eingeräumt werde, stehe dies, meint die Kommission, in Einklang mit der dem Rat gemäß Artikel 136 des Vertrages zustehenden Befugnis.

Gordon Slynn
Berichterstatter